

F 6137

M 222

**Lissaboner Abkommen
über den Schutz
der Ursprungsbezeichnungen
und ihre
internationale Registrierung**

vom 31. Oktober 1958,

revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967



**Vereinigte Internationale Büros
zum Schutz des geistigen Eigentums
GENÈVE 1968**

BUREAUX INTERNATIONAUX POUR
LA PROTECTION DE LA
PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE
GENÈVE

E 224:208
Cop. 1

Lissaboner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung

**vom 31. Oktober 1958,
revidiert in STOCKHOLM am 14. Juli 1967 ¹⁾**

Artikel 1

**[Errichtung eines besonderen Verbandes - Schutz der beim Internationalen
Büro registrierten Ursprungsbezeichnungen] ²⁾**

(1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband innerhalb des Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

(2) Sie verpflichten sich, in ihrem Hoheitsgebiet gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens diejenigen Ursprungsbezeichnungen der Erzeugnisse der anderen Länder des besonderen Verbandes zu schützen, die im Ursprungsland als solche anerkannt und geschützt und bei dem im Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als « die Organisation » bezeichnet) vorgesehenen Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im folgenden als « das Internationale Büro » bezeichnet) registriert sind.

¹⁾ Diese deutsche Übersetzung ist von den zuständigen Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz im Einvernehmen mit BIRPI hergestellt worden.

²⁾ Die Artikel sind mit Überschriften versehen worden, um die Benutzung des Textes zu erleichtern. Der unterzeichnete Vertragstext enthält keine Überschriften.

Artikel 2

[Begriffsbestimmung der Ursprungsbezeichnung und des Ursprungslandes]

(1) Unter Ursprungsbezeichnung im Sinn dieses Abkommens ist die geographische Benennung eines Landes, einer Gegend oder eines Ortes zu verstehen, die zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses dient, das dort seinen Ursprung hat und das seine Güte oder Eigenschaften ausschliesslich oder überwiegend den geographischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt.

(2) Ursprungsland ist das Land, dessen Name, oder das Land, in dem die Gegend oder der Ort liegt, deren Name die Ursprungsbezeichnung bildet, die den Ruf des Erzeugnisses begründet.

Artikel 3

[Schutzzumfang]

Der Schutz wird gegen jede widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung gewährt, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie « Art », « Typ », « Fassung », « Nachahmung » oder dergleichen gebraucht wird.

Artikel 4

[Schutz auf Grund anderer Übereinkünfte]

Die Bestimmungen dieses Abkommens schliessen keineswegs den Schutz aus, der für Ursprungsbezeichnungen in jedem Land des besonderen Verbandes bereits auf Grund anderer internationaler Übereinkünfte, wie der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums und ihrer späteren Revisionen und des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren und seiner späteren Revisionen, oder auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung besteht.

Artikel 5

**[Internationale Registrierung - Schutzverweigerung und Rechtsbehelfe -
Mitteilungen - befristete Weiterbenutzung]**

(1) Die Ursprungsbezeichnungen werden beim Internationalen Büro auf Antrag der Behörden der Länder des besonderen Verbandes auf den Namen natürlicher oder juristischer Personen des öffentlichen oder Privatrechts registriert, die gemäss ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Inhaber des Rechts zur Benutzung dieser Bezeichnungen sind.

(2) Das Internationale Büro teilt die Registrierungen den Behörden der verschiedenen Länder des besonderen Verbandes unverzüglich mit und veröffentlicht sie in einem regelmässig erscheinenden Blatt.

(3) Die Behörden der Länder können erklären, dass sie einer Ursprungsbezeichnung, deren Registrierung ihnen mitgeteilt worden ist, den Schutz nicht gewähren können; die Erklärung muss jedoch dem Internationalen Büro unter Angabe der Gründe innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung über die Registrierung an mitgeteilt werden; sie darf in dem betreffenden Land die anderen Formen des Schutzes der Bezeichnung nicht beeinträchtigen, die der Inhaber der Bezeichnung gemäss Artikel 4 in Anspruch nehmen kann.

(4) Nach Ablauf der in dem vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist von einem Jahr kann diese Erklärung von den Behörden der Verbandsländer nicht mehr abgegeben werden.

(5) Das Internationale Büro unterrichtet die Behörde des Ursprungslandes innerhalb kürzester Frist über jede von der Behörde eines anderen Landes gemäss Absatz (3) abgegebene Erklärung. Der Beteiligte kann, sobald er von seiner nationalen Behörde über die von einem anderen Land abgegebene Erklärung unterrichtet worden ist, in diesem anderen Land im Gerichts- oder Verwaltungsweg alle Rechtsbehelfe geltend machen, die den Angehörigen dieses Landes zustehen.

(6) Wurde eine Bezeichnung, die auf Grund der Mitteilung ihrer internationalen Registrierung in einem Land zum Schutz zugelassen ist, in diesem Land bereits zu einem vor dieser Mitteilung liegenden Zeitpunkt von Dritten benutzt, so kann die zuständige Behörde dieses Landes diesen Dritten zur Einstellung dieser Benutzung eine Frist von höchstens zwei Jahren gewähren, sofern sie das Internationale Büro innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz (3) festgesetzten Frist von einem Jahr davon unterrichtet.

Artikel 6

[Gattungsbezeichnungen]

Eine in einem Land des besonderen Verbandes nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren zum Schutz zugelassene Bezeichnung kann dort solange nicht als Gattungsbezeichnung angesehen werden, als sie im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnung geschützt ist.

Artikel 7

[Dauer der Registrierung - Gebühr]

(1) Die gemäss Artikel 5 beim Internationalen Büro bewirkte Registrierung gewährleistet ohne Erneuerung den Schutz für die gesamte in Artikel 6 vorgesehene Dauer.

(2) Für die Registrierung jeder Ursprungsbezeichnung ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

Artikel 8

[Rechtsverfolgung]

Die für die Sicherung des Schutzes der Ursprungsbezeichnungen erforderliche Rechtsverfolgung kann in jedem Land des besonderen Verbandes gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeleitet werden:

1. auf Betreiben der zuständigen Behörde oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft;
2. durch jede beteiligte Partei, sei es eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts.

Artikel 9

[Versammlung des besonderen Verbandes]

(1) a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern zusammensetzt, die diese Fassung des Abkommens ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

b) Die Regierung jedes Landes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) a) Die Versammlung

- i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des besonderen Verbandes sowie die Anwendung dieses Abkommens;
- ii) erteilt dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder des besonderen Verbandes, die diese Fassung des Abkommens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind;
- iii) ändert die Ausführungsordnung und setzt die Höhe der in Artikel 7 Absatz (2) genannten Gebühr und der anderen Gebühren für die internationale Registrierung fest;
- iv) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors der Organisation (im folgenden als « der Generaldirektor » bezeichnet) betreffend den besonderen Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbandes fallen;
- v) legt das Programm fest, beschliesst den Dreijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbandes und billigt seine Rechnungsabschlüsse;
- vi) beschliesst die Finanzvorschriften des besonderen Verbandes;

- vii) bildet die Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbandes für zweckdienlich hält;
- viii) bestimmt, welche Nichtmitgliedländer des besonderen Verbandes, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
- ix) beschliesst Änderungen der Artikel 9 bis 12;
- x) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des besonderen Verbandes geeignet ist;
- xi) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

b) Ueber Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) a) Jedes Mitgliedland der Versammlung verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstaben b) kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedländer der Versammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Län-

der, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz (2) fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

g) Die Länder des besonderen Verbandes, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.

(4) *a)* Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von aussergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.

b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer ausserordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer der Versammlung es verlangt.

c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

[Internationales Büro]

(1) *a)* Die Aufgaben hinsichtlich der internationalen Registrierung sowie die anderen Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbandes werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.

b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung sowie der etwa von ihr gebildeten Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.

c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbandes und vertritt diesen Verband.

(2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und aller etwa von ihr gebildeten Sachverständigenausschüsse oder Arbeitsgruppen teil. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(3) a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen des Abkommens mit Ausnahme der Artikel 9 bis 12 vor.

b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.

(4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

Artikel 11

[Finanzen]

(1) a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfasst die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbandes, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschliesslich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbandes an diesen gemeinsamen Ausgaben

entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfasst folgende Einnahmen:

- i) Gebühren gemäss Artikel 7 Absatz (2) für die internationale Registrierung sowie Gebühren und Beträge für andere Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes;
- ii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;
- iii) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- iv) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte;
- v) Beiträge der Länder des besonderen Verbandes, sofern die Einnahmen gemäss Ziffern i) bis iv) zur Deckung der Ausgaben des besonderen Verbandes nicht ausreichen.

(4) a) Die Höhe der in Artikel 7 Absatz (2) genannten Gebühr wird von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors festgesetzt.

b) Die Höhe dieser Gebühr wird in der Weise festgesetzt, dass die Einnahmen des besonderen Verbandes normalerweise zur Deckung der Ausgaben des Internationalen Büros für den Unterhalt des internationalen Registerdienstes ausreichen, ohne dass Beitragszahlungen gemäss Absatz (3) Ziffer v) geleistet werden müssen.

(5) a) Jedes Land des besonderen Verbandes wird zur Bestimmung seines Beitrags zum Haushaltsplan im Sinn des Absatzes (3) Ziffer v) in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage

der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.

b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbandes besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbandes steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.

c) Der Zeitpunkt, zu dem die Beitragszahlungen zu leisten sind, wird von der Versammlung festgesetzt.

d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbandes ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Massgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes (4) Buchstabe a) wird die Höhe der Gebühren und Beträge für andere Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.

(7) a) Der besondere Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbandes gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschliesst die Versammlung seine Erhöhung.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag, den dieses Land als Mitglied des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums

zum Haushaltsplan dieses Verbandes für das Jahr leistet, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äusserung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(8) a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, dass dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.

b) Das unter Buchstabe a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(9) Die Rechnungsprüfung wird nach Massgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbandes oder von aussenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

Artikel 12

[Änderungen der Artikel 9 bis 12]

(1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 9, 10, 11 und dieses Artikels können von jedem Mitgliedland der Versammlung oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedländern der Versammlung mitgeteilt.

(2) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Ände-

rung des Artikels 9 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmässig zustandegekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbandes erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

Artikel 13

[Ausführungsordnung - Revision]

(1) Die Einzelheiten der Ausführung dieses Abkommens werden durch eine Ausführungsordnung bestimmt.

(2) Dieses Abkommen kann durch Konferenzen revidiert werden, die zwischen den Delegierten der Länder des besonderen Verbandes stattfinden.

Artikel 14

[Ratifikation und Beitritt - Inkrafttreten - Verweisung auf Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft (Hoheitsgebiete) - Beitritt zur Fassung von 1958]

(1) Jedes Land des besonderen Verbandes kann diese Fassung des Abkommens ratifizieren, wenn es sie unterzeichnet hat, oder ihr beitreten, wenn es sie nicht unterzeichnet hat.

(2) a) Jedes dem besonderen Verband nicht angehörende Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann dieser Fassung des Abkom-

mens beitreten und dadurch Mitglied des besonderen Verbandes werden.

b) Die Notifikation des Beitritts sichert als solche im Hoheitsgebiet des beitretenden Landes den Ursprungsbezeichnungen, die im Zeitpunkt des Beitritts international registriert sind, die Vergünstigung der vorhergehenden Bestimmungen.

c) Jedoch kann jedes Land, das diesem Abkommen beitrifft, innerhalb einer Frist von einem Jahr erklären, für welche der beim Internationalen Büro bereits registrierten Ursprungsbezeichnungen es von der in Artikel 5 Absatz (3) vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht.

(3) Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(4) Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.

(5) a) Für die ersten fünf Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt diese Fassung des Abkommens drei Monate nach Hinterlegung der fünften solchen Urkunde in Kraft.

b) Für jedes andere Land tritt diese Fassung des Abkommens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Fassung des Abkommens für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(6) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieser Fassung des Abkommens.

(7) Nach dem Inkrafttreten dieser Fassung des Abkommens kann ein Land der Fassung vom 31. Oktober 1958 dieses Abkommens nur beitreten, wenn es gleichzeitig diese Fassung des Abkommens ratifiziert oder ihr beitrifft.

Artikel 15

[Kündigung]

(1) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, als ihm mindestens fünf Länder angehören.

(2) Jedes Land kann diese Fassung des Abkommens durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen. Diese Kündigung bewirkt zugleich die Kündigung der Fassung vom 31. Oktober 1958 dieses Abkommens und hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Länder des besonderen Verbandes bleibt das Abkommen in Kraft und wirksam.

(3) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(4) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbandes geworden ist.

Artikel 16

[Anwendung der früheren Fassung]

(1) *a)* Diese Fassung des Abkommens ersetzt in den Beziehungen zwischen den Ländern des besonderen Verbandes, die sie ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, die Fassung vom 31. Oktober 1958.

b) Jedoch bleibt jedes Land des besonderen Verbandes, das diese Fassung des Abkommens ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, in seinen Beziehungen zu den Ländern des besonderen Verbandes, die diese Fassung weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, an die Fassung vom 31. Oktober 1958 gebunden.

(2) Die dem besonderen Verband nicht angehörenden Länder, die Vertragspartei dieser Fassung des Abkommens werden, wenden sie auch auf die internationalen Registrierungen von Ursprungsbezeichnungen an, die beim Internationalen Büro auf Antrag der Behörde eines Landes des besonderen

Verbandes, das nicht Vertragspartei dieser Fassung ist, vorgenommen worden sind, vorausgesetzt, dass die Registrierungen hinsichtlich dieser Länder den Vorschriften dieser Fassung des Abkommens entsprechen. Die dem besonderen Verband nicht angehörenden Länder, die Vertragspartei dieser Fassung des Abkommens werden, lassen es zu, dass das vorgenannte Land hinsichtlich der auf Antrag ihrer Behörden beim Internationalen Büro vorgenommenen internationalen Registrierungen die Erfüllung der Vorschriften der Fassung vom 31. Oktober 1958 verlangt.

Artikel 17

[Unterzeichnung - Sprachen - Wahrnehmung der Verwahreraufgaben]

(1) *a)* Diese Fassung des Abkommens wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.

b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

(2) Diese Fassung des Abkommens liegt bis zum 13. Januar 1968 in Stockholm zur Unterzeichnung auf.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schwedischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Fassung des Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor lässt diese Fassung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten aller Bestimmungen dieser Fassung des Abkommens, die Kündigungen und die Erklärungen gemäss Artikel 14 Absatz (2) Buchstabe *c)* und Absatz (4).

Artikel 18

[Übergangsbestimmungen]

(1) Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in dieser Fassung des Abkommens auf das Internationale Büro der Organisation oder den Generaldirektor als Bezugnahmen auf das Büro des durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums errichteten Verbandes oder seinen Direktor.

(2) Die Länder des besonderen Verbandes, die diese Fassung des Abkommens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, können, wenn sie dies wünschen, während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zur Errichtung der Organisation an, die in den Artikeln 9 bis 12 dieser Fassung des Abkommens vorgesehenen Rechte so ausüben, als wären sie durch diese Artikel gebunden. Jedes Land, das diese Rechte auszuüben wünscht, hinterlegt zu diesem Zweck beim Generaldirektor eine schriftliche Notifikation, die im Zeitpunkt ihres Eingangs wirksam wird. Solche Länder gelten bis zum Ablauf der genannten Frist als Mitglied der Versammlung.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Fassung des Abkommens unterschrieben.

GESCHEHEN zu Stockholm am 14. Juli 1967.